Von den Mühen des Weges

Doppelmitgliedschaft der Nordkirche in VELKD und UEK?

NEST: Auf ihrer Sitzung im März 2010 hat sich die Kirchenleitung der VELKD aus „grundsätzlichen Erwägungen" gegen eine Doppelmitgliedschaft der Nordkirche in VELKD und UEK ausgesprochen. Was spricht aus Ihrer Sicht konkret gegen die Doppelmitgliedschaft?

Wilfried Hartmann: Ich nenne fünf Argumente dagegen. Erstes Argument ist der **Bekenntnisstand.** Die drei Landeskirchen, die sich zur Kirche im Norden zusammenschließen wollen, sind lutherische Kirchen. Nordelbien und Mecklenburg gehören bereits zur VELKD. Pommern ist zwar traditionell Mitglied der UEK, aber eine rein lutherische Kirche ohne reformierte Gemeinden und seit 1956 Mitglied des Lutherischen Weltbundes. Der in der Verfassung der VELKD beschriebene Bekenntnisstand wird allen drei Kirchen gerecht: Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
Die VELKD versteht sich als Kirche innerhalb der EKD. Sie und ihre Gliedkirchen gehen für sich davon aus, dass eine bekenntnisbezogene klare Profilierung eines konkreten organisatorischen Kirchenkörpers unabdingbar ist.
Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht nach ihrer Grundordnung lediglich eine allgemeine - auch für die Kirchengemeinschaft mit anders-konfessionellen Kirchen ausreichende - „Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht." Eine Doppelmitgliedschaft würde die Klarheit des Bekenntnisstandes trüben.

Zweitens die **Rechtssicherheit.** Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor. Die Union hat rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleichlautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Eine Doppelmitgliedschaft würde Fragen hinsichtlich der Geltung rechtlicher Regelungen aufwerfen und die Meinungsbildung auf EKD-Ebene verunklaren.

Drittens **die ökumenische Klarheit.** Die Vereinigte Kirche vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische Erklärungen abgeben. Die ökumenischen Beziehungen der UEK werden dagegen von der EKD wahrgenommen. Sie selbst hat nach ihrer Grundordnung ökumenische Begegnungen nur zu koordinieren.
Eine Doppelmitgliedschaft erschwerte die erforderliche Klarheit der Positionierung, sei es gegenüber den anderen Konfessionen, z.B. gegenüber der römisch-katholischen Kirche, sei es gegenüber den Partnerkirchen im Lutherischen Weltbund.

Viertens die **Vertragstreue.** Die Synoden aller drei Kirchen haben mit verfassungsändernder Mehrheit einen Vertrag geschlossen, der eindeutig feststellt: „Die gemeinsame Kirche ist Mitglied der EKD, der VELKD, des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Die Mitgliedschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK bleibt davon unberührt. Unbeschadet einer weiteren Mitgliedschaft der bishe-

...im Gespräch mit Wilfried Hartmann

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried Hartmann (69), Hamburg, ist Präsident der Generalsynode der VELKD und langjähriger nordelbischer Synodaler und in vielen kirchlichen Ehrenämtern tätig gewesen. Der Erziehungswissenschaftler war seit 1996 Vizepräsident der Universität Hamburg. Als erster Vizepräsident in der Geschichte der Universität Hamburg ging er im Mai 2000 in eine dritte Amtszeit.

rigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK gilt das Recht der VELKD in der gemeinsamen Kirche. Die Bewahrung regionaler liturgischer Traditionen im Rahmen des Gottesdienstbuches bleibt möglich."
Die Doppelmitgliedschaft würde schon zu Beginn der gemeinsamen Zeit Grundlagen leichthin als veränderbar charakterisieren: um die dauerhafte Stabilität der ganzen Konstruktion müsste man dann ernsthaft besorgt sein.

Fünftens die **Arbeitsökonomie.** Der Arbeitsaufwand für die Angehörigen der Kirchenämter, der Kirchenleitungen und der Synodalen durch den Fusionsprozess ist kaum zu bewältigen. Wenn dazu noch die Doppelmitgliedschaft käme, müssten auch Gesetze, Regelungen und Sitzungstermine eines weiteren Zusammenschlusses beachtet werden. Die Doppelmitgliedschaft würde zu schwertragbaren zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Belastungen führen.
Zusammengefasst: durch eine zusätzliche Mitgliedschaft in der UEK hätte die ganze Kirche im Norden nichts zu gewinnen, sondern handelte sich zumindest auf den fünf genannten Gebieten Unsicherheiten und Nachteile ein.

NEST: Stattdessen schlägt die VELKD einen „Gaststatus" der Nordkirche in der UEK vor. Was wäre der praktische Unterschied zwischen einer Vollmitgliedschaft und dem Gaststatus?

Dieser Vorschlag ist ein Kompromiss-Angebot der VELKD, um den traditionellen, historisch gewachsenen Verbindungen der Pommerschen Kirche zur EKU, das dann auf die UEK übertragen wurde, Rechnung zu tragen. Wenn ich recht unterrichtet bin, kennt die Grundordnung der UEK einen solchen Gaststatus nicht. Dieser wird auf Ebene der Geschäftsordnung der UEK in § 29 geregelt. Dort heißt es „Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht Mitgliedskirchen der Union sind, sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliederte kirchliche Gemeinschaften können auf Antrag mit dem Status einer Gastkirche an der Arbeit der Union beteiligt werden." Auf diese Weise, ist der Reformierte Bund, ein Zusammenschluss von reformierten Kirchen, Gemeinden und Einzelpersonen, der für sich selbst nicht den Anspruch Kirche zu sein erhebt, Gastkirche der UEK geworden.
Wie die UEK diesen Status in Bezug auf andere interpretiert, ist allein ihre Sache. Ich vermute in Analogie zu anderen Regelungen, dass ein Gaststatus im Gegensatz zur Vollmitgliedschaft lediglich das Sitz- und Rederecht in bestimmten Gremien umfasst, aber nicht das Stimmrecht.
Aus meiner Sicht wäre es ein Leichtes, die UEK änderte diesen Paragraphen der Geschäftsordnung dahingehend, dass auch Kirchenkreise ihr

als Gast angehören können, wenn ihr denn wirklich so sehr an der Verbindung zu Pommern gelegen ist. Oder sie fügte in die höherrangigen Rechtstexte einen Absatz ein, der das Fortbestehen der Mitgliedschaft bisheriger Mitgliedskirchen auch nach ihrer Statusänderung zu Kirchenkreisen erlaubt. Dass derartige Eingriffe in bestehendes Recht um der Sache willen möglich sind, hat die VELKD bewiesen, als sie sogar ihre Verfassung änderte, um die Bildung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die aus zwei etwa gleich großen Kirchen aus verschiedenen Bünden entstanden ist, zu ermöglichen. Nur für den Fall, dass die UEK sich nicht in der Lage sieht, unter ihren Mitgliedern die nötige Mehrheit für einen solchen Schritt zu gewinnen, sollte die Gastmitgliedschaft der ganzen Kirche im Norden in Erwägung gezogen werden, um die Fusion nicht zu gefährden.

NEST: Warum werden trotz Verbindungsmodell der EKD die Mitgliedschaften der Gliedkirchen in den konfessionellen Zusammenschlüssen so kontrovers diskutieren?

Grund dafür ist die im jeweiligen Selbstverständnis begründete Asymmetrie, die sich in den unterschiedlich gestalteten Verträgen mit der EKD aus Anlass des Verbindungsmodells niedergeschlagen hat. Zwar sehen sich sowohl UEK wie VELKD bewusst und programmatisch in der größeren Gemeinschaft der EKD und wollen sie durch ihre Arbeit stärken. Für die UEK heißt das, wie in § 7 ihres Gründungsvertrags festgelegt, dass die Stärkung letztendlich durch die Selbstauflösung in die EKD hinein erfolgen soll. Das ist insofern folgerichtig, als UEK wie EKD Gemeinschaften von bekenntnisverschiedenen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen und Gemeinden darstellen und beide sogar die organisatorische Einheit von Einheiten unterschiedlicher Bekenntnistraditionen als wünschenswert ansehen.
Demgegenüber versteht sich die VELKD innerhalb der EKD als auf einer einheitlichen Bekenntnisgrundlage gegründete Kirche, deren Möglichkeiten und Erfordernisse durch eine umfassendere Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen zwar ergänzt, jedoch nie alleine abgedeckt werden können. Bis alle gelernt haben, die Existenz dieser Asymmetrie zu akzeptieren und sich nicht in ihrem Selbstverständnis durch die jeweils andere Perspektive in ihrer Zukunft in der EKD gefährdet sehen, wird es immer wieder zu Irritationen kommen. Im Blick auf die Kirche im Norden, vermag ich nicht zu erkennen, wie es förderlich sein kann, sich für eine Übergangszeit noch in zusätzliche Strukturen hineinzufinden.

NEST: Der pommersche Bischof Abromeit sieht in der Mitgliedschaft einen Knackpunkt der Verhandlungen. Damit hängt er deren Bedeutung sehr hoch. Kann die Nordkirche an dieser Frage scheitern?

Ich halte es für unabdingbar, dass in der Fusion Elemente, die für das Selbstverständnis eines Partners von Bedeutung sind, geschätzt und bewahrt werden. Daher verstehe ich die traditionelle Bindung Pommerns an die UEK als Nachfolgerin der Evangelischen Kirche der Union und begrüße, dass der Vertrag der drei Nordkirchen ihr Rechnung trägt. Unsere Erfahrung aus dem Entstehungsprozess Nordelbiens hat uns aber auch gelehrt, dass nicht Eigenheiten einer Konstituente auf alle anderen zu übertragen sind – ich denke an das Hamburger Hauptpastorenmodell oder die Patronate in Schleswig-Holstein.
Bischof Abromeit tritt mit allem Recht für die Interessen seiner Kirche ein. Er ist aber z.B. als stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zugleich erfahren in der Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens in multilateralen Strukturen. Ich bin überzeugt davon, dass auch ihm daran gelegen ist, dass die Kirche im Norden gelingt und dass sie in die Lage versetzt wird, zusammen mit anderen lutherischen Kirchen, die EKD auf Dauer zu stärken.

Ob angesichts von Fragen der Zugehörigkeit zu Kirchenbünden, des Bischofssitzes, der unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf die Segnung von Menschen, die in unterschiedlichen Lebensformen leben wollen, die Nordkirche gelingt oder scheitert, liegt nicht in unserer Hand. Wir können uns nur ernsthaft bemühen und um Gottes Segen für unser Vorhaben beten.